

MANNHEIMER RUDERGESELLSCHAFT BADEN VON 1880 e.V.

Feudenheimer Str. 2, 68167 Mannheim

Satzung

Errichtet und genehmigt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **11.03.2005**
(Hiermit ist die Satzung v. 10.02.1984 geändert am 30.11.2001 aufgehoben.)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V. , gegründet am 03.06.1880, mit Sitz in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Kauf von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Keine Vergütung

Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Vereinsfarben

Die Flagge und die Farben des Vereins sind wie nachstehend abgebildet.



Farben quergestreift
Gelb (RAL 1021), rot (RAL 2002)
Gelb, rot, gelb, rot, gelb
In der weißgrundigen Gösch in
Blau (RAL 5010) zwei gekreuzte
Balken mit den Buchstaben
M (oben); R (links); G (rechts);
B (unten). Unter dem B das
Gründungsjahr 1880. Darunter
ein sechszackiger blauer Stern.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktiven Mitgliedern
 - c) Passiven Mitgliedern
 - d) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler / Auszubildende / Studenten / Wehr- und Zivildienstleistende. Von Studenten ist zum jeweiligen Semesterbeginn eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung unaufgefordert einzureichen.
- Zu a) Ehrenmitglieder werden durch den Beschluß einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt; sie sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.
- Zu b) Aktive Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aktiven und Jugendlichen Mitglieder müssen Schwimmen können.
- Zu c) Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten wie Aktive Mitglieder, nehmen jedoch am Sportbetrieb nicht teil.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

§ 8 Aufnahme eines Mitgliedes

Wer dem Verein beitreten will, reicht seine Anmeldung mit dem vom Verein festgelegten Formular schriftlich ein. Dabei sind alle geforderten Angaben zu machen. Die Anmeldung soll durch ein Vorstands-Mitglied oder ein Mitglied unterstützt werden. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluß wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Beiträge

Aufnahmegebühr, Mitgliederbeiträge, Umlagen und ihre Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Austritt

Der Austritt ist nur bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monat auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und ist schriftlich zu erklären.

Das Mitglied verliert mit dem Austritt alle Mitgliedsrechte, bleibt aber dem Verein für die laufenden Verpflichtungen (insbesondere ausstehende Beiträge oder Umlagen) auch über den Austrittstermin hinaus haftbar.

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen, z.B. wegen Nichtzahlung von Beiträgen, Gefährdung oder Verletzung von Vereinsinteressen oder wegen unwürdigen Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Hinsichtlich der Beitragspflicht etc. gilt § 10, Abs. 2. Gegen den Beschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses die Anrufung des Ältestenrates zu. Bei Ehrensachen steht die Entscheidung des Ältestenrates über der des Vorstandes.

Auf Ausschluß eines Mitgliedes kann auch dann noch erkannt werden, wenn es seinen Austritt mitgeteilt hat.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

der Geschäftsführende Vorstand bestehend aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport

Diese 3 Vorstände sind im Sinne § 26 BGB die gesetzlichen Vertreter des Vereins.

der Erweiterte Vorstand bestehend aus den Leitern folgender Arbeitskreise:

1. Ältestenrat (Sprecher)
2. Bootsverwaltung
3. Breitensport
4. Damenabteilung
5. Finanzen
6. Hausverwaltung
7. Jugendabteilung
8. Leistungssport
9. Mitgliederbetreuung u. Öffentlichkeitsarbeit
10. Schriftverkehr

Die Beisitzer der Arbeitskreise werden vom Vorstand gewählt.

Mitglieder des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder werden.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Leiter des Arbeitskreises Finanzen können nur nach mindestens 2-jähriger Mitgliedschaft in dieses Amt gewählt werden. Ausnahmen von dieser Regel kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 geschäftsführende Vorstände vertreten.

Die Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen und von 2 geschäftsführenden Vorständen unterschrieben wird.

§ 12 Wahlen und Beschlüsse

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Leiter der Arbeitskreise werden bei der Anfang des Jahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf 1 oder 2 Jahre gewählt.

Mitglieder, die im laufenden Jahr ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, sind hierbei nicht stimmberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb des Wirtschaftsjahres soll in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eine Neuwahl erfolgen. So lange führt der verbleibende Vorstand die Geschäfte weiter.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes kann dieser sich durch Zuwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ergänzen.

Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Geschäftsjahr und Mitgliederversammlung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres. Spätestens im März jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.

Während des Jahres beruft der Vorstand, so oft er dies für erforderlich hält, außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, sobald mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt.

Zur Jahreshauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

In jeder Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.

Zwei in der vorhergehenden Mitgliederversammlung ernannte Revisoren haben über die Kassen- und Buchführung zu berichten.

Nach Entlastung des Vorstandes und des Leiters Arbeitskreis Finanzen, die durch einfache Stimmenmehrheit erfolgt, ist der Vorstand neu zu wählen.

Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes spätestens 6 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit einen Antrag in der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung zulassen.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind.

§ 14 Protokoll

Über die Verhandlungen der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort, Zeit und Art der Vorstandssitzung und der Versammlung, den Inhalt der Tagesordnung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter namentlicher Aufführung der anwesenden Mitglieder, sowie den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse samt dem Stimmenverhältnis zu enthalten hat.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Leiter Schriftverkehr zu unterzeichnen.

§ 15 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinsatzung kann die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

Die Satzung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem Stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben.

§ 16 Liquidation

Die Auflösung der Mannheimer Rudergesellschaft Baden von 1880 e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und zwar mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

Es sind 5 Liquidatoren zu wählen, von denen 3 geschäftsführende Vorstände sind.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender Verwaltung

Peter Klett

Markus Leiß